

2960/J XXI.GP
Eingelangt am: 22.10.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Bezügbegrenzungsgesetz/Abgeordneter zum Nationalrat Günter Kößl

Wie durch Berichte verschiedener Medien (Niederösterreichische Nachrichten, Kurier) im September 2001 bekannt wurde, hat der Abgeordnete zum Nationalrat Günter Kößl neben seinen beiden öffentlichen Bezügen als Nationalratsabgeordneter und Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Amstetten von Beginn dieser Legislaturperiode bis Juni 2001 auch weiterhin einen Bezug als Gendarmeriebeamter (25 % Dienstausbung) erhalten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wäre aber im Fall des Zusammentreffens von mehr als 2 Bezügen von Dienstgebern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, der jeweils geringste Bezug zu kürzen.

Der Abgeordnete zum Nationalrat Günter Kößl meinte gegenüber den angeführten Medien dennoch, dass dieser dritte Bezug rechtens gewesen sei. Er verwies darauf, dass diese Rechtsansicht auch vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes bestätigt wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes für Fragen des Bezügbegrenzungsgesetzes zuständig? Wenn ja, warum?
 2. Wurde dem Abgeordneten Kößl vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die Auskunft erteilt, dass ein dritter Bezug aus seiner Tätigkeit als Gendarmeriebeamter neben seinen beiden öffentlichen Bezügen als Nationalratsabgeordneter und Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Amstetten rechtlich zulässig sei?
- 2.a) Wenn ja, wodurch begründete der Verfassungsdienst diese Rechtsmeinung?